

TOP

Vorlage des Oberbürgermeisters der Stadt Krefeld

Nr. **5367 /13**

öffentlich

Datum 24.10.2013

Anlage-Nr.

FB/Geschäftszeichen: - 21/20 -

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:
Ausschuss für Landwirtschaft und Liegenschaften	19.11.2013

Betreff

Bericht der Verwaltung zum SPD-Antag Vorlage-Nr. 5206/13

Beschlussentwurf:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen ja X nein

Finanzielle Auswirkungen und Begründung auf den Folgeseiten

Finanzielle Auswirkungen

Vorlage-Nr. 5367 /13

Die unmittelbaren finanziellen Auswirkungen des Beschlusses sind im Haushaltsplan berücksichtigt:

ja

nein

Innenauftrag: _____
Kostenart: _____
PSP-Element: _____

Nach Durchführung der Maßnahme ergeben sich keine Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft:

Personalkosten	_____
Sachkosten	_____
Kapitalkosten (Abschreibungen oder Zinsen)	_____
Kosten insgesamt	0,00 EUR
abzüglich - Erträge	_____
- Einsparungen	_____
	0,00 EUR

Bemerkungen

Zu der Anfrage der SPD-Fraktion vom 03.09.2013 wird wie folgt Stellung genommen:

1. Wieviel Fläche steht im Stadtgebiet Krefeld für die Landwirtschaft zur Verfügung?

Im Stadtgebiet Krefeld stehen 4.331 ha für die Landwirtschaft zur Verfügung. Zugrunde gelegt wurden die tatsächlichen Nutzungsarten Ackerland, Grünland, Gartenland, Heide, Obstanbau, landwirtschaftliche Betriebsflächen und Brachland zum Stichtag 31.12.2012.

2. Wo liegen diese Flächen?

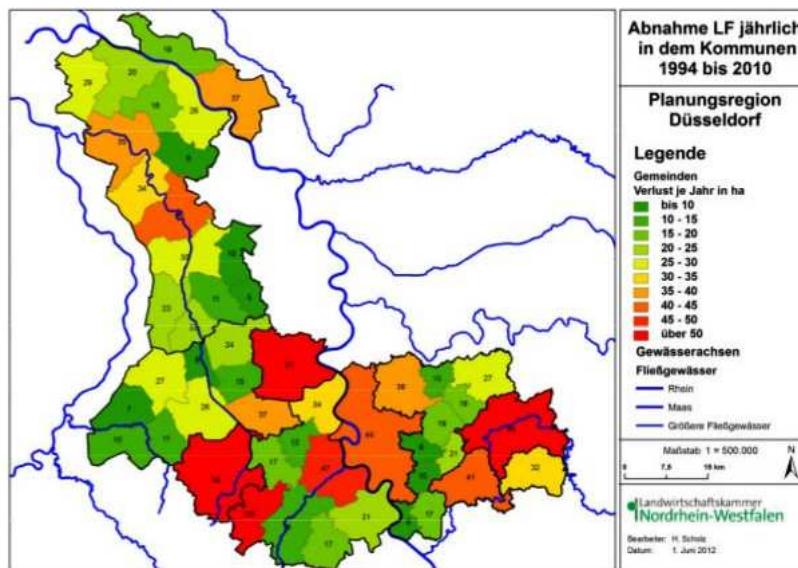
Die Lage der Flächen kann der als Anlage beigefügten Karte entnommen werden.

3. Wie ist die Entwicklung der Flächen – mehr oder weniger in den letzten 10 Jahren?

Seit 2002 hat die für die Landwirtschaft nutzbare Fläche um 361 ha abgenommen. Eine Tabelle über die Entwicklung der Flächen von 2002 bis 2012 ist in der Anlage beigefügt.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aktualisierung/Neuaufstellung des Regionalplans (Planungsregion Düsseldorf) hat die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen einen landwirtschaftlichen Fachbeitrag erarbeitet.

Die Grafik macht den Verlust von landwirtschaftlichen Flächen in der Stadt Krefeld im Mehrjahresvergleich und im Vergleich zu andern Städten und Kreisen deutlich.



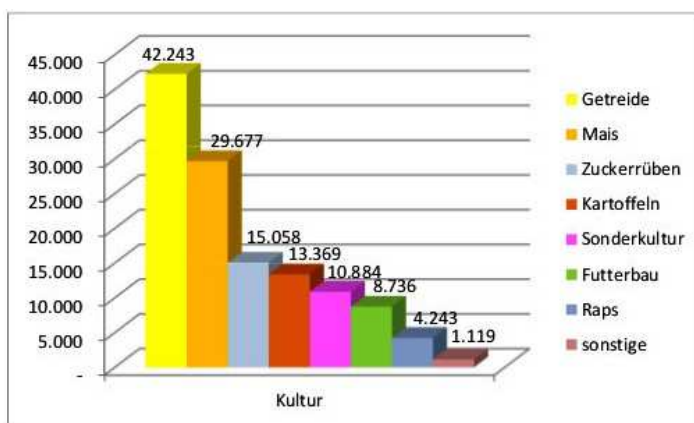
Karte 3: **Jährliche Abnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen 1994 - 2010**
Quelle: Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) 2010

(Quelle: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Düsseldorf, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, S. 11)

4. Wie wurden die Flächen bisher genutzt: Anteile für

- Weideland
- Getreideanbau
- Maisanbau
- Gemüseanbau

Die angefragten Daten werden von der Stadtverwaltung nicht vorgehalten. Bezogen auf das Stadtgebiet Krefeld wird es keine signifikanten prozentualen Unterschiede in der Flächenverteilung zu der nachfolgenden Grafik geben.



Grafik 3: Hauptbaufrüchte auf dem Acker in ha.
Quelle: INVEKOS 2010

(Quelle: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Düsseldorf, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, S. 24)

5. Welche Auflagen hinsichtlich der Bewirtschaftung wurden bisher gemacht und wie (oft) werden sie – von wem – kontrolliert?

Auflagen nach dem Landschaftsplan/den Naturschutzgebieten

In den Naturschutzgebieten ist es generell verboten, Grünland umzubrechen und in eine andere Nutzungsart, z.B. Ackerland umzuwandeln. In den Naturschutzgebieten Egelsberg und Spey ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln generell verboten. Zusätzliche Beschränkungen werden im Rahmen von freiwilligen Bewirtschaftungsvereinbarungen geregelt. Die Einhaltung der vorgenannten Auflagen wird durch Mitarbeiter der Unteren Landschaftsbehörde überwacht, unterstützt durch die Landschaftswacht.

Auflagen nach gesetzlichen Bestimmungen

Im Bundesnaturschutzgesetz, Bundes-Bodenschutzgesetz, Pflanzenschutzgesetz, in der Düngeverordnung und den Wasserschutzgebietsverordnungen finden sich weitere Auflagen für die Bewirtschaftung von Flächen.

Auflagen nach der guten fachlichen Praxis

Der vierte Teil des Bundes-Bodenschutzgesetzes befasst sich mit der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Hieraus wurden Grundsätze und Handlungsempfehlungen zur guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung entwickelt. Sie zielen darauf ab, nachhaltig und präventiv die Fruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens zu sichern. In erster Linie wird die Landwirtschaftskammer hier beratend tätig.

Auflagen für Prämienzahlungen

Im Rahmen der Cross Compliance Vorschriften (Über-Kreuz-Verpflichtungen) werden z. B. Prämienzahlungen mit der Einhaltung von Auflagen zur Wahrung von Umweltstandards verknüpft. Eine Überprüfung erfolgt stichprobenweise (5 % der Betriebe) durch Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer.

Auflagen auf stadteigenen verpachteten Flächen

Zu den allgemein gültigen Auflagen hat sich die Stadt Krefeld mit Ratsbeschluss vom 01.12.2011 zu einem Verbot von gentechnisch verändertem Saatgut auf stadteigenen Flächen verpflichtet. Die Umsetzung dieses Ratsbeschlusses konnten auch schon in den bestehenden Verträgen zu ca. 60 % umgesetzt werden.

6. Gibt es einheitliche Verträge?

Grundsätzlich gilt für Landpachtverträge der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Bei der vertraglichen Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse sind jedoch die Besonderheiten der Landpacht in den §§ 585 bis 597 Bürgerliches Gesetzbuch zu beachten. Zudem ist jeder Landpachtvertrag nach dem Landpachtverkehrsgesetz der zuständigen Behörde (Landwirtschaftskammer) zur Anzeige zu bringen. Der Behörde wird im Rahmen dieses Gesetzes ein Beanstandungsrecht eingeräumt.

7. Um welche Bodenqualitäten handelt es sich?

- a) Haben sich diese verändert?
- b) Wann ja, wie?

Die Bodenqualitäten der Flächen werden im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodenschätzung von amtlichen Bodenschätzern festgestellt. Die Leistungsfähigkeit der Böden wird hierbei unter Berücksichtigung von Standorteigenschaften und Ertragsfähigkeit beurteilt. Anhand der für landwirtschaftliche Flächen gültigen Acker- und Grünlandzahlen kann die Bodenqualität abgelesen werden. Der Boden mit dem höchsten Reinertrag (Magdeburger Börde) wurde mit 100 eingestuft. Alle übrigen Böden sind zu diesem Standort ins Verhältnis gesetzt. Aufgrund dieses Verfahrens liegen folglich verlässliche Daten für die Bodennutzung und die natürlichen Ertragsbedingungen des Bodens vor, die zu Entscheidungen planvoller Gestaltung der Bodennutzung (Landbewirtschaftung, Flurbereinigung, Agrar- und wirtschaftspolitische Entscheidungen) herangezogen wird.

Die Ergebnisse der ersten Bodenschätzung haben weiterhin Bestand, sie werden turnusmäßig oder auf Antrag durch die Finanzämter überprüft und fortgeschrieben. Für Krefeld stellen sich die Schätzungsergebnisse folgendermaßen dar:

Ackerschätzung

Flächensumme in m ²	Prozent	Bodenzahl von
190.596	1 %	81 bis 100
7.559.295	22 %	71 bis 80
9.192.266	27 %	61 bis 70
5.275.527	16 %	51 bis 60
7.659.965	23 %	41 bis 50
3.079.607	9 %	31 bis 40
660.906	2 %	1 bis 30

Grünlandschätzung

Flächensumme in m ²	Prozent	Bodenzahl von
54.061	1 %	71 bis 100
246.295	3 %	61 bis 70
3.983.536	43 %	51 bis 60
4.374.468	47 %	41 bis 50
514.319	6 %	31 bis 40
53.597	1 %	21 bis 30
63.322	1 %	0 bis 20

Die Klassifizierung der landwirtschaftlich genutzten Flächen entspricht nicht unbedingt ihrer tatsächlichen Nutzung, es kann daher zu Abweichungen in den Aussagen der verschiedenen Tabellen kommen.

Die Bodenqualität ergibt sich folglich aus den Standortfaktoren und der natürlichen Bodenstruktur (Sand, Lehm, Löss) etc. Im Wesentlichen ergeben sich aus der landwirtschaftlichen Nutzung im Sinne der guten fachlichen Praxis keine Änderungen der Faktoren und damit keine wesentlichen Änderungen der Bodenqualität. Eine Bodenveränderung kann insoweit nicht festgestellt werden.

8. Welche Dünger dürfen verwendet werden?

Welche Düngemittel verwendet werden dürfen, ist dem Düngemittelgesetz und der Düngemittelverordnung zu entnehmen. In den Wasserschutzzonen und Wasserschutzgebieten Krefelds gibt es Kooperationen zwischen Wasserwirtschaft einerseits und Landwirtschaft sowie gewerblichem Gartenbau andererseits. Diese Kooperationen sind freiwillige privatrechtliche Abkommen mit dem Ziel Nitrat- und Pflanzenschutzmittelgehalte im geförderten Rohwasser unter Beibehaltung einer effizienten landwirtschaftlichen Nutzung zu verringern.

9. Welche Flächen werden mit – wie viel/wie oft – Gülle und/oder Klärschlamm beaufschlagt?

Das Aufbringen von Klärschlamm ist genehmigungspflichtig. Der Stadt Krefeld wurden bereits seit 2008 keine Anträge mehr auf Klärschlammeinbringung vorgelegt. Gülle kann gemäß der Düngemittelverordnung ausgebracht werden.

10. Welche Pestizide/Fungizide sind erlaubt bzw. verboten?

Das Pflanzenschutzgesetz regelt den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Danach dürfen alle von der Biologischen Bundesanstalt für den jeweiligen Einsatzzweck freigegebenen Mittel in der zulässigen Menge eingesetzt werden.

11. Werden Förderprogramme der EU genutzt? Wenn ja welche?

Die Landwirtschaftskammer als Bewilligungsbehörde der EU-Förderprogramme betreut z. B. die Programme für Junglandwirte, das Förderprogramm Markt- und Standortangepasste Landbewirtschaftung, Investitionshilfeprogramm. Daneben nehmen Landwirte am Vertragsnaturschutz teil, der von der Unteren Landschaftsbehörde Krefeld als Bewilligungsbehörde betreut wird. In diesem Rahmen werden auf ca. 150 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche Grünlandflächen ohne den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet, Obstwiesen gepflegt, Hecken auf den Stock gesetzt und Blühstreifen angelegt. In Krefeld nehmen ca. 30 Landwirte am Vertragsnaturschutz teil.